

Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz

in der Fassung vom 3. Dezember 2008, zuletzt geändert durch
Beschluss der Kirchenkreissynode vom 4. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Grundsätze

- § 1 Grundsätze der Finanzplanung
- § 2 Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden
- § 3 Stellenrahmenplanung
- § 4 Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung

Teil 2 Zuweisungen

- § 5 Allgemeines
- § 6 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Abschnitt I Grundzuweisungen

- § 7 Grundzuweisungen
- § 8 Grundzuweisung für Personalausgaben
- § 9 Grundzuweisung für Sachausgaben
- § 10 Grundzuweisung für die Baupflege
- § 11 Grundzuweisung für Schuldendienste
- § 12 Grundzuweisung für Kindertagesstätten

Abschnitt II Ergänzungszuweisungen

- § 13 Ergänzungszuweisungen
- § 14 Ergänzungszuweisungen für sächlichen Aufwand
- § 15 Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen
- § 16 Zuweisungen für Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen
- § 17 Ergänzungszuweisungen im Kindertagesstättenbereich
- § 18 Ergänzungszuweisungen für die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes

Abschnitt III Einnahmen der Kirchengemeinden

- § 19 Einnahmen der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums
- § 20 Anrechnung von Einnahmen

Teil 3 Rücklagen- und Darlehensfonds

§ 21 Bildung des Fonds

§ 22 *entfallen*

§ 23 *entfallen*

§ 24 *entfallen*

§ 24 *entfallen*

§ 26 *entfallen*

§ 27 *entfallen*

§ 28 *entfallen*

Teil 4 Finanzierung Zentraler Dienste

§ 29 Kirchenamt in Sulingen

§ 30 Mitarbeitervertretung

Teil 5 Grundsätze des Gebäudemanagements

§ 31 Gebäudemanagement

§ 32 Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 33 Bekanntmachung

§ 34 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Finanzplanung des Kirchenkreises für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 und den Planungszeitraum 2023 bis 2028

Anlage 2 Bemessungskriterien für die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen

Anlage 3 Bemessungskriterien für die Berechnung der Verwaltungskostenumlage

Anlage 4 Bemessungskriterien für die Berechnung der Umlage zur Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung

Teil 1 Grundsätze

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1).
- (3) Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden.

§ 2 Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden sind verpflichtet, Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.
- (2) Nicht auf die Zuweisungen des Kirchenkreises angerechnet werden Einnahmen aus
 - a.) Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
 - b.) Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
 - c.) der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen,
 - d.) dem Betrieb von Kindertagesstätten,
 - e.) dem Betrieb ambulanter pflegerischer Dienste,
 - f.) dem Betrieb sonstiger sich selbst finanzierender Einrichtungen.

§ 3 Stellenrahmenplanung

- (1) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen (Anlage 1)
- (2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss des Haushaltsplanes.

§ 4 Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung

- (1) Die Umsetzung der Finanzplanung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand und richtet sich nach § 24 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich.
- (2) Die Bevollmächtigung des Kirchenkreisvorstandes zur Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Stellen ergibt sich aus der Hauptsatzung des Kirchenkreises.
- (3) Pfarrstellen, für die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplanes oder der von der Kirchenkreissynode verabschiedeten mittelfristigen Stellenplanung eine Veränderung von Umfang oder Anbindung in der Zukunft vorgesehen ist, können im Falle ihres Freiwerdens vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanz- und Stellenplanungsausschuss der Kirchenkreissynode auch vor dem in der Planung genannten Zeitpunkt ausgeweitet, reduziert oder aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Herstellung oder Aufhebung dauerhafter pfarramtlicher Verbindungen vorgezogen werden.
- (4) Im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle kann der Kirchenkreisvorstand auf Ebene des Kirchenkreises bis zur Höhe des halben Umfanges der jeweils vakanten Pfarrstelle Pfarrstellen neu errichten, verändern und aufheben und in diesem Rahmen Zusatzaufträge an Pastorinnen oder Pastoren zum Einsatz in den vakanten Kirchengemeinden erteilen. Außerdem kann der Kirchenkreisvorstand im Falle einer Vakanz auch Mitarbeiterstellen (z.B. auch Diakonenstellen) errichten, verändern oder aufheben, soweit hierdurch insgesamt die Hälfte des jeweiligen Verrechnungsbetrages nach § 5 Finanzausgleichsverordnung für die vakante Pfarrstelle nicht überschritten wird.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand informiert den Finanz- und Stellenplanungsausschuss der Kirchenkreissynode und die Kirchenkreissynode im Rahmen ihrer jeweils nächsten Sitzung über Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 4.

Teil 2 Zuweisungen

§ 5 Allgemeines

- (1) Der Kirchenkreis Grafschaft Diepholz setzt seine Kirchengemeinden und den Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz durch Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes nach den folgenden Vorschriften in den Stand, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Zuweisungen nach Abs. 1 sind Grundzuweisungen und Ergänzungszuweisungen.
- (3) Zuweisungsbeträge dürfen zur Vereinfachung auf volle Euro auf- oder abgerundet werden.
- (4) Die nach den folgenden Vorschriften berechneten Zuweisungen sollen eine Zusammenarbeit und den Zusammenschluss von Kirchengemeinden nicht erschweren. Soweit sich deshalb Kirchengemeinden nach Inkrafttreten dieser Finanzsatzung zusammenschließen, erhalten sie für einen Übergangszeitraum einen finanziellen Ausgleich.

§ 6 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuweisungen gelten § 27 FAG und § 16 FAVO.
- (2) Zuweisungen können, auch wenn Sie bereits verbraucht sind, darüber hinaus entsprechend der landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

Abschnitt I Grundzuweisungen

§ 7 Grundzuweisungen

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für
 - a.) Personalausgaben,
 - b.) Sachausgaben,
 - c.) Baupflege,
 - d.) Schuldendienste.
- (2) Der Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz erhält vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für Kindertagesstätten.
- (3) Die Grundzuweisung nach Abs. 1 Buchstabe a.) und Buchstaben c.) bis d.) und Abs. 2 ist zweckgebunden.

§ 8 Grundzuweisung für Personalausgaben

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung in Höhe der tatsächlichen Vergütungs- und Lohnkosten, soweit die Anstellung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin im Rahmen einer vom Kirchenkreis genehmigten und zur Besetzung freigegebenen Mitarbeiterstelle erfolgte und der zu schließende Dienstvertrag, soweit erforderlich, kirchenaufsichtlich genehmigt wurde, für:
 - a.) Diakone/Diakoninnen,
 - b.) B-Kirchenmusiker/B-Kirchenmusikerinnen,
 - c.) sonstige Kirchenmusiker (Organisten/Organistinnen, Chorleiter/Chorleiterinnen),
 - d.) Pfarramtssekretäre/Pfarramtssekretärinnen,
 - e.) für Küster/Küsterinnen und Raumpfleger/Raumpflegerinnen,
 - f.) Mitarbeiter/innen in sonstigen funktionalen Diensten.

Der Umfang der Dienstverhältnisse zu a.) und b.) richtet sich nach der jeweils geltenden Stellenplanung. Die Bemessung des Personalumfanges der unter Buchstabe c.) bis f.) genannten Mitarbeiter ergibt sich aus Nummer 1 der Anlage 2

- (2) Sonstige Personalaufwendungen, z.B. Altersteilzeit- oder Abfindungskosten können vom Kirchenkreis übernommen werden, wenn eine entsprechende Zusage des Kirchenkreisvorstandes vorliegt.

§ 9 Grundzuweisung für Sachausgaben

Zur Abdeckung des allgemeinkirchlichen Sachaufwandes und zur Bewirtschaftung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Gebäude und Räume erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung nach den in Nummer 2 der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.

§ 10 Grundzuweisung für Baupflege

- (1) Auf der Grundlage der vom Kirchenkreisvorstand als zuweisungsberechtigt anerkannten Gebäude oder Gebäudeteile erhalten die Kirchengemeinden für die Unterhaltung dieser Gebäude und Gebäudeteile eine Zuweisung nach den in Nummer 3 der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
- (2) Gebäude und Gebäudeteile, die bei der Festsetzung der Grundzuweisung unberücksichtigt bleiben, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Ausgaben für die Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung einschließlich angemessener Rücklagen aus den Einnahmen des Gebäudes oder der Räumlichkeiten aufgebracht werden können.

§ 11 Grundzuweisung für Schuldendienste

Aufwendungen für Schuldendienste werden nur berücksichtigt, wenn der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

§ 12 Grundzuweisung für Kindertagesstätten

Für jede bestehende landeskirchlich genehmigte Kindergartengruppe gewährt der Kirchenkreis eine Grundzuweisung nach Maßgabe der Nummer 4 der Anlage 2. Die Grundzuweisung berücksichtigt anteilig Personal- und Sachausgaben.

Abschnitt II Ergänzungszuweisungen

§ 13 Ergänzungszuweisungen

- (1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Ausgaben den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Sie berücksichtigen den Bedarf für
 - a.) sächlichen Aufwand,
 - b.) Bauinstandsetzungen,
 - c.) Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen,
 - d.) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstättenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich
 - e.) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes
- (2) Ergänzungszuweisungen sind zweckgebunden.

§ 14 Ergänzungszuweisungen für sächlichen Aufwand

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden nach Ausschöpfung eigener Mittel und Zuschüssen sonstiger Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen insbesondere aus folgenden Anlässen gewährt werden:

- a.) für Konfirmandenfreizeiten nach Nummer 5 a.) der Anlage 2
- b.) für Maßnahmen zur Förderung Ehrenamtlicher nach Nummer 5 b.) der Anlage 2
- c.) zur Deckung des zusätzlichen Aufwandes bei Vakanzen nach Nummer 5 c.) der Anlage 2
- d.) für Kinder- und Jugendfreizeiten nach Nummer 5 d.) der Anlage 2
- e.) auf besonderen Antrag im Einzelfall

§ 15 Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen

- (1) Die Kirchenvorstände melden dem Kirchenkreisvorstand auf entsprechende Anforderung zum Ende eines jeden Jahres die für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Bauinstandsetzungsmaßnahmen, für die eine Ergänzungszuweisung benötigt wird.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Prüfung der Dringlichkeit im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel über die vorliegenden Anträge.
- (3) Außerhalb des unter Abs. 1 genannten Verfahrens können die Kirchengemeinden Anträge auf Ergänzungszuweisungen nur in unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen stellen.
- (4) An den Kosten einer Bauinstandsetzungsmaßnahme soll die jeweilige Kirchengemeinde aus der Grundzuweisung oder sonstigen Eigenmitteln einen Eigenanteil von mindestens 20 vom Hundert leisten.
- (5) Für Maßnahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung und für Bauvorhaben, deren zu erwartende Kosten 2.000,00 € nicht übersteigen, werden Ergänzungszuweisungen in der Regel nicht gewährt.
- (6) Hat eine Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren ab Mittelbewilligung mit der beantragten Maßnahme begonnen, so verfällt die Ergänzungszuweisung ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreisvorstandes zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (7) Für die in § 10 Abs. 2 genannten Gebäude und Gebäudeteile wird keine Ergänzungszuweisung gewährt.

§ 16 Zuweisungen für Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen

- (1) Zur Vereinnahmung und Verwaltung der von den Dienstwohnungsinhabern und Dienstwohnungsinhaberinnen zu entrichtenden Zuschläge für Schönheitsreparaturen hat der Kirchenkreis einen Schönheitsreparaturenfonds eingerichtet, aus dem Mittel zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen beantragt werden können.

- (2) Schönheitsreparaturen sind Anstriche, Tapezierungen und Fussbodenversiegelungen im Inneren der Pfarrhäuser.
- (3) Eine Zuweisung erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, soweit die Auftragsvergabe entsprechend der kirchlichen Haushaltsbestimmungen erfolgt ist und die Zeiträume des Fristenplanes zu § 15 Abs. 1 Dienstwohnungsverordnung eingehalten wurden bzw. notwendiger Renovierungsbedarf aus Anlass eines Pfarrstellenwechsels entstanden ist.
- (4) Die Prüfung und Festsetzung der Zuweisung erfolgen durch das Kirchenamt in Sulingen.

§ 17 Ergänzungszuweisungen im Kindertagesstättenbereich

Über Anträge auf Bewilligung von Ergänzungszuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall. Er kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel nach Ausschöpfung eigener Mittel des Kindertagesstättenverbandes und Zuschüssen sonstiger Dritter Ergänzungszuweisungen gewähren.

§ 18 Ergänzungszuweisungen für die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes

- (1) Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes kann der Kirchenkreisvorstand, soweit keine Möglichkeit zum Abzug von Erträgen gem. § 19 Abs. 2 oder § 19 Abs. 3 besteht, auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligen.
- (2) Hat die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren ab Mittelbewilligung mit der beantragten Maßnahme begonnen, so verfällt die Ergänzungszuweisung ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreisvorstandes zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Abschnitt III Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 19 Einnahmen der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums

- (1) Gem. § 15 Abs. 3 FAG hat jede Kirchengemeinde die Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.
- (2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
 1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
 2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
 3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;

4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
 5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
 6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
 7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
 8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
 9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
 10. Vakanz- und sonstige Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
 11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.
- (3) Für Maßnahmen nach den Nummern 2, 6, 7 und 8, deren Kosten den Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen.
- (4) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (5) Nicht abzugsfähig sind Kosten für auf den Ländereien stehende Gebäude (einschließlich Zubehör) und Anlagen (Wege, Einzäunungen, etc.) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen haben.
- (6) § 20 Abs. 4 ist auch für entsprechende Erträge der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums anzuwenden.

§ 20 Anrechnung von Einnahmen

- (1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.
- (2) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur

Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im Übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

- (3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist (insbesondere Einnahmen aus Verpachtungen der Dotationen Kirche/Küsterei), sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben voll auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Ausgaben gilt § 19 Absätze 2 bis 5 entsprechend.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass
 - 1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a.) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
 - b.) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
 - 2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
 - 3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.
- (6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 5 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

Teil 3 Rücklagen- und Darlehensfonds

§ 21 Bildung des Fonds

Für die Kirchenkreise Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf Ebene des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya ein gemeinsamer Rücklagen- und Darlehensfonds nach den landeskirchlichen Bestimmungen gebildet.“.

§§ 22 bis 28

entfallen

Teil 4 Finanzierung Zentraler Dienste

§ 29 Kirchenamt in Sulingen

- (1) Der Kirchenkreis hat hinsichtlich der Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes in Sulingen mit dem Kirchenkreisverband Diepholz - Syke-Hoya als Träger des Kirchenamtes eine Refinanzierungsvereinbarung getroffen. Danach erhebt der Kirchenkreisverband als Träger des Kirchenamtes für solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, vom Kirchenkreis eine Verwaltungskostenumlage. Die nicht durch Verwaltungskostenumlagen gedeckten anteiligen Kosten des Kirchenamtes werden aus der dem Kirchenkreis zustehenden Gesamtzuweisung aufgebracht.
- (2) Der Kirchenkreis erhebt seinerseits gegenüber den kirchlichen Körperschaften aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes für folgende Bereiche gem. § 11 FAVO Verwaltungskostenumlagen:
 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
 2. Verwaltung des Diakonischen Werkes einschließlich der Fachbereiche und -dienste sowie Projekte des Diakonischen Werkes,
 3. Verwaltung von Diakonie- und Sozialstationen,
 4. Verwaltung von Friedhöfen,
 5. Verwaltung von vermieteten Objekten,
 6. Verwaltung von verpachteten Liegenschaften,
 7. Verwaltung von überwiegend entgeltfinanzierten Einrichtungen oder Aktionen, wie zum Beispiel Photovoltaikanlagen oder Essen-auf-Rädern.
- (3) Für die Bemessung der Verwaltungskostenumlagen gilt Anlage 3.

§ 30 Mitarbeitervertretung

- (1) Die Kosten der Mitarbeitervertretung werden im Haushalt des Kirchenkreises geführt.
- (2) Zur Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung erfolgt über eine Umlage, bezogen auf die Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden (Kopfzahl) zum Stichtag 30. Juni des laufenden Haushaltjahres. Der Umlagebeitrag pro Mitarbeiterkopf wird in Anlage 4 bestimmt."

Teil 5 Grundsätze des Gebäudemanagements

§ 31 Gebäudemanagement

- (1) Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollen für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ihre Eigentümerbefugnisse im Hinblick auf die Unterhaltung und die Nutzung des vorhandenen Bestandes entschlossen wahrnehmen.

- (2) Der vorhandene Gebäudebestand soll auf den unbedingt notwendigen Kernbedarf (Kirchengebäude, Pfarrhaus, Gemeinderäume) reduziert werden. Sinnvoll ist die Konzentration des Gebäudebestandes auf möglichst einen Standort.
- (3) Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchengebäude sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten erhalten und gestärkt werden.
- (4) Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.
- (5) Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden (innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Gemeinden oder Dritten) sind auszuschöpfen.
- (6) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung sind an der Erhaltung und Pflege des Kerngebäudebestandes auszurichten.
- (7) Die Bewirtschaftungskosten der Gebäude sollen u. a. durch die Prüfung einer zentralen Steuerung konsequent reduziert werden.
- (8) Von den Kirchengemeinden sollen Beauftragte für den Gebäudebestand eingesetzt werden.

§ 32 Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

Der Kirchenkreis plant den Aufbau eines einheitlichen Gebäudemanagements für die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 33 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Sulingen zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 34 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 6. März 2024 in Kraft.

Diepholz, den 6. März 2024

Der Kirchenkreisvorstand

_____ gez. Unterschrift _____

Superintendent, Vors.

(Siegel)

_____ gez. Unterschrift _____

Kirchenkreisvorsteher(in)

Anlage 1 zur Finanzsatzung für den Kirchenkreis Grafschaft Diepholz**a.) Finanzplanung des Kirchenkreises für den Planungszeitraum 2017 bis 2022****E I N N A H M E N**

	Haushaltsjahre					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen						
Zuweisungsplanwert	4.092.247 €	4.092.247 €	4.092.247 €	4.092.247 €	4.030.847 €	3.969.447 €
Zuweisung Sakralgebäude	154.400 €	154.400 €	154.400 €	154.400 €	154.400 €	154.400 €
Zuweisung Kindertagesstätten	412.600 €	412.600 €	412.600 €	412.600 €	412.600 €	412.600 €
Eigene Einnahmen						
Erträge Dot. Pfarre	223.500 €	223.500 €	223.500 €	223.500 €	223.500 €	223.500 €
Erträge Dot. Kirche/Küsterei	73.000 €	73.000 €	73.000 €	73.000 €	73.000 €	73.000 €
Verwaltungskostenumlagen	576.000 €	576.000 €	576.000 €	576.000 €	576.000 €	576.000 €
Entnahme aus Rücklagen	11.053 €	37.303 €	42.553 €	42.553 €	54.503 €	110.653 €
Gesamteinnahmen	5.542.800 €	5.569.050 €	5.574.300 €	5.574.300 €	5.524.850 €	5.519.600 €

A U S G A B E N

	Haushaltsjahre					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verwendung der Mittel						
Sach- und Baubedarf Kirchengem.	610.000 €	610.000 €	610.000 €	610.000 €	610.000 €	610.000 €
Kindergartenbedarf	412.600 €	412.600 €	412.600 €	412.600 €	412.600 €	412.600 €
Arbeit des Diak. Werkes	291.500 €	291.500 €	291.500 €	291.500 €	291.500 €	291.500 €
Umlage des Kirchenkreisverbandes	867.000 €	867.000 €	867.000 €	867.000 €	867.000 €	867.000 €
sonstiger Sachaufwand Kirchenkreis	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €
übrige Stellenrahmenplanung	3.221.700 €	3.221.700 €	3.221.700 €	3.221.700 €	3.198.500 €	3.198.500 €
Gesamtausgaben	5.542.800 €	5.542.800 €	5.542.800 €	5.542.800 €	5.519.600 €	5.519.600 €

b.) Finanzplanung des Kirchenkreises für den Planungszeitraum 2023 bis 2028**E I N N A H M E N**

	Haushaltsjahre					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zuweisungen						
Zuweisungsplanwert	4.532.197 €	4.441.466 €	4.352.640 €	4.265.546 €	4.180.356 €	4.096.725 €
Zuweisung Sakralgebäude	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €	166.000 €
Zuweisung Kindertagesstätten	475.600 €	475.600 €	475.600 €	475.600 €	475.600 €	475.600 €
Eigene Einnahmen						
Erträge Dot. Pfarre	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €
Erträge Dot. Kirche/Küsterei	115.000 €	115.000 €	115.000 €	115.000 €	115.000 €	115.000 €
Verwaltungskostenumlagen	831.700 €	831.700 €	831.700 €	831.700 €	831.700 €	831.700 €
Entn. SOPO Gebäudemanagement	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Entnahme aus Rücklagen						
regionale Rücklagen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	61.250 €
allgemeine Rücklage	53.010 €	130.323 €	205.839 €	300.720 €	372.804 €	154.667 €
Gesamteinnahmen	6.563.507 €	6.550.089 €	6.536.779 €	6.544.566 €	6.531.460 €	6.290.942 €

A U S G A B E N

	Haushaltsjahre					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Verwendung der Mittel						
Sach- und Baubedarf Kirchengem.	-619.740 €	-619.740 €	-619.740 €	-619.740 €	-619.740 €	-619.740 €
Kindergartenbedarf	-475.600 €	-475.600 €	-475.600 €	-475.600 €	-475.600 €	-475.600 €
Umlage Kirchenkreisverband	-1.689.277 €	-1.675.859 €	-1.662.549 €	-1.649.336 €	-1.636.230 €	-1.623.212 €
sonstiger Sachaufwand Kirchenkreis	-145.690 €	-145.690 €	-145.690 €	-141.690 €	-141.690 €	-141.690 €
übrige Stellenrahmenplanung						
Superintendent	-130.700 €	-130.700 €	-130.700 €	-130.700 €	-130.700 €	-130.700 €
Pfarrstellen	-1.706.250 €	-1.706.250 €	-1.706.250 €	-1.653.750 €	-1.653.750 €	-1.575.000 €
Springerdienste	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €
Diakonenstellen in Kirchengem.	-175.000 €	-175.000 €	-175.000 €	-225.000 €	-225.000 €	-225.000 €
Diakonenstellen im KKJD	-100.000 €	-100.000 €	-100.000 €	-125.000 €	-125.000 €	-125.000 €
B-Kirchenmusiker	-166.000 €	-166.000 €	-166.000 €	-166.000 €	-166.000 €	-166.000 €
sonstige Personalkosten	-1.026.500 €	-1.026.500 €	-1.026.500 €	-1.026.500 €	-1.026.500 €	-1.026.500 €
Projektstelle "Junge Erwachsene"	-92.500 €	-92.500 €	-92.500 €	-92.500 €	-92.500 €	-92.500 €
Zuführung an Rücklagen						
regionale Rücklagen	-146.250 €	-146.250 €	-146.250 €	-148.750 €	-148.750 €	0 €
Gesamtausgaben	-6.563.507 €	-6.550.089 €	-6.536.779 €	-6.544.566 €	-6.531.460 €	-6.290.942 €

Anlage 2 zur Finanzsatzung für den Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Bemessungskriterien für die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen

Nummer 1

Für den **Personalbedarf** der Kirchengemeinden nach § 8 der Finanzsatzung gelten folgende Bemessungskriterien:

- a.) Der Kirchenkreis gewährt eine Grundzuweisung für Vergütungsaufwand von Organisten und Organistinnen bis zur Qualifikation der C-Prüfung für
1. den regelmäßigen Organistendienst in Gottesdiensten,
 2. den Organistendienst bei außerhalb von Gottesdiensten stattfindenden Amtshandlungen,
 3. den Organistendienst in begründeten Vertretungsfällen.
- b.) Der Kirchenkreis gewährt für die Arbeit in Chören und Musikgruppen eine Grundzuweisung nach den nachfolgenden Schlüsseln:
1. Grundausstattung
Jede Kirchengemeinde erhält als Grundausstattung einen Betrag in Höhe von 1.500,- €.
 2. Zuschlag für große Kirchengemeinden
Kirchengemeinden mit mehr als 1.800 Gemeindegliedern erhalten je diese Zahl übersteigendes Gemeindeglied zusätzlich 0,75 €, höchstens aber einen Zuschlag in Höhe von 750,- €.
Grundlage für die Zuweisung nach Gemeindegliedern bildet das vom kirchlichen Rechenzentrum mit Stand 30. Juni des Vorjahres übermittelte Gemeindegliederverzeichnis.
 3. Zuschlag nach der tatsächlichen Anzahl der Chöre und Musikgruppen
Kirchengemeinden bekommen je existierende Chor- bzw. Musikgruppe zusätzlich 250,- €.
Grundlage für diese Zuweisung bildet eine von der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor mit Stand 30. Juni des Vorjahres übermittelte Liste der tatsächlich bestehenden Musikgruppen.
 4. Die Summe der sich nach den Nummern 1 bis 3 ergebenden Beträge wird mit 125 vom Hundert¹ berücksichtigt.
 5. Kirchengemeinden mit A/B – Kirchenmusiker(-anteil) erhalten keine Zuweisung nach dieser Bestimmung.
- c.) Der Kirchenkreis gewährt eine Grundzuweisung für den Vergütungsaufwand von Pfarramtssekretären und Pfarramtssekretärinnen nach den nachfolgenden Schlüsseln:
1. Als Grundausstattung: 3,50 Wochenstunden
 2. Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl von mehr als 3% der Gesamtgemeindegliederzahl des Kirchenkreises erhalten einen Zuschlag, der nach folgender Formel berechnet wird:
$$\frac{(\text{GGliederzahl Kgm.} - 3\% \text{ der GGliederzahl Kkrs}) \times 100}{\text{GGliederzahl Kkrs}} \times 1,75 \text{ Wochenstunden}$$

¹ Wert gilt ab dem Jahr 2025

Das Ergebnis wird auf Viertelwochenstunden gerundet. Grundlage für die Bemessung nach Gemeindegliedern bildet das vom kirchlichen Rechenzentrum zum 30. Juni des Vorjahres übermittelte Gemeindegliederverzeichnis.

3. Für die Dauer einer Vakanz in der Kirchengemeinde erhöht sich der nach den Ziffern 1 und 2 zu errechnende Stundenumfang um 3 Wochenstunden.
4. Betreiben mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Pfarrbüro, so erhöht sich der nach den Nummern 1 und 2 zu errechnende Stundenumfang um 20%, gerundet auf Viertelwochenstunden. Die Erhöhung beträgt höchstens 3 Wochenstunden je Kirchengemeinde. Für andere Formen der verbindlichen Zusammenarbeit von Pfarrbüros kann der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall auf Antrag befristet oder unbefristet eine Erhöhung des Stundenumfanges bis zum in Satzes 1 genannten Umfang gewähren.
5. Vergütungsbedarf für Vertretungen wird nur zugewiesen im Falle einer Vertretung wegen Erkrankung nach Ablauf von sechs Wochen der Erkrankung.
6. Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen oder regionalen, kirchenkreisweiten bzw. landeskirchlichen Austauschtreffen unter den Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretären werden je Pfarramtssekretärin oder Pfarramtssekretär auf Einzelnachweise bis zu 10 Stunden pro Kalenderjahr durch den Kirchenkreis finanziert.

d.) Der Kirchenkreis gewährt eine Grundzuweisung für den Vergütungs- und Lohnaufwand von Küstern und Küsterinnen, Raumpflegerinnen und Raumpflegerinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in sonstigen funktionalen Diensten nach den folgenden Schlüsseln:

1. Küsterdienst:

1.1.) Hauptgottesdienste	=	2,50 Std.
1.2.) sonstige Gottesdienste	=	2,00 Std.
1.3.) Kindergottesdienst	=	1,00 Std.
1.4.) Zuschlag für Abendmahl im Gottesdienst	=	0,50 Std.
1.5.) Zuschlag für Taufe im Gottesdienst	=	0,50 Std.
1.6.) Taufe außerhalb des Gottesdienstes	=	1,00 Std.
1.7.) Trauung	=	2,00 Std.
1.8.) Trauerfeier in der Kirche	=	2,00 Std.
1.9.) Beerdigung (Läuten)	=	0,50 Std.

2. Reinigung der Kirche (ohne Fensterreinigung)

90 m² / Std. bei einer Reinigungshäufigkeit von 1 mal wöchentlich

3. Reinigung des Gemeindehauses (ohne Fensterreinigung)

120 m² / Std. bei einer Reinigungshäufigkeit von 2 mal wöchentlich

4. Pflege der Außenanlagen

4.1.) Rasenmähen bei bis zu 600 m ² Rasenfläche	= 600 m ² / Std.
	bei 12 Terminen jährlich
4.2.) Rasenmähen bei mehr als 600 m ² Rasenfläche	= 1.200 m ² / Std.
	bei 12 Terminen jährlich
4.3.) Pflege der Rabatten	= 150 m ² / Std.
	bei 12 Terminen jährlich
4.4.) Wege	= 300 m ² / Std.
	bei 26 Terminen jährlich

5. Sonstiges (z.B. kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten, Dienstbesprechungen)

5.1.) Kirchengemeinden mit bis zu einer Pfarrstelle = 1,00 Std. / Woche

5.2.) Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle = 2,00 Std. / Woche

6. Das Ergebnis der Berechnung nach den Ziffern 1 bis 5 wird auf Viertelwochenstunden gerundet.

7. Vergütungs- und Lohnkosten für die Beschäftigung von Vertretungskräften wird nur dann zugewiesen, wenn der Einsatz zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Arbeitsbereiches zwingend erforderlich und unumgänglich ist. Die grundsätzliche Entscheidung hierüber trifft der Kirchenkreisvorstand. Der Einsatz ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- e.) Die genannten Bemessungskriterien kommen erst bei Wiederbesetzung einer freigewordenen Mitarbeiterstelle zur Anwendung. In bestehende Dienstverträge mit höherer Ausstattung wird nicht eingegriffen. Dieses gilt nicht für die Kriterien nach Buchstabe b.), die ab dem 01.01.2011 angewandt werden.
- f.) Bei der Berechnung der Grundzuweisung nach den Ziffern 1a.), 1c.) und 1d.) gehört zum Vergütungsaufwand auch die Umlage zur Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung nach § 30 der Finanzsatzung. Bei der Grundzuweisung nach Ziffer 1b.) wird die Umlage zur Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung in tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich vom Kirchenkreis zugewiesen.

Nummer 2

Die Zuweisung für den **Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit** sowie für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen gemäß § 9 der Finanzsatzung wird wie folgt berechnet:

a.) Grundbetrag je Kirchengemeinde = 1.000,00 €²

b.) Je Gemeindeglied = 2,70 €³

Grundlage für die Zuweisung nach Gemeindegliedern bildet das vom Kirchlichen Rechenzentrum mit Stand 30. Juni des Vorjahres übermittelte Gemeindegliederverzeichnis.

c.) Für die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Kirchen- und Kapellengebäude sowie hierzu gehörende Glockentürme werden nach Kubikmetern umbauten Raumes folgende Beträge berücksichtigt:

bis	1.500 m ³	=	2.000,00 €
1.501 bis	3.000 m ³	=	3.000,00 €
3.001 bis	5.000 m ³	=	4.000,00 €
über	5.000 m ³	=	5.000,00 €

d.) Für die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Gemeindehäuser und -räume werden nach Kubikmetern umbauten Raumes folgende Beträge berücksichtigt:

bis	1.000 m ³	=	1.500,00 €
1.001 bis	1.500 m ³	=	2.500,00 €
1.501 bis	2.500 m ³	=	3.500,00 €
über	2.500 m ³	=	4.500,00 €

Verfügt eine Kirchengemeinde über mehrere Gemeindehäuser oder -räume, bemisst sich die Zuweisung nach der Gesamtkubatur.

e.) Die Summe der sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Beträge wird mit 135 vom Hundert ⁴ berücksichtigt.

² Wert gilt ab dem Jahr 2023

³ Wert gilt ab dem Jahr 2023

⁴ Wert gilt ab dem Jahr 2025

Nummer 3

Die Zuweisung für die **bauliche Unterhaltung und Instandsetzung** von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 10 der Finanzsatzung wird wie folgt berechnet:

- a.) Für die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Kirchen- und Kapellengebäude sowie hierzu gehörende Glockentürme werden nach Kubikmetern umbauten Raumes folgende Beträge berücksichtigt:

bis	1.500 m ³	=	1.000,00 €
1.501 bis	3.000 m ³	=	1.500,00 €
3.001 bis	5.000 m ³	=	2.000,00 €
über	5.000 m ³	=	2.750,00 €

- b.) Für die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Gemeindehäuser und -räume werden nach Kubikmetern umbauten Raumes folgende Beträge berücksichtigt:

bis	1.000 m ³	=	750,00 €
1.001 bis	1.500 m ³	=	1.250,00 €
1.501 bis	2.500 m ³	=	1.750,00 €
über	2.500 m ³	=	2.500,00 €

Verfügt eine Kirchengemeinde über mehrere Gemeindehäuser oder -räume, bemisst sich die Zuweisung nach der Gesamtkubatur.

- c.) Für die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen und als solche genutzten Pfarrhäuser werden nach Kubikmetern umbauten Raumes folgende Beträge berücksichtigt:

bis	1.200 m ³	=	750,00 €
über	1.200 m ³	=	1.000,00 €

Die Zuweisung wird für jedes Pfarrhaus separat gewährt.

- d.) Die Summe der sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Beträge wird mit 135 vom Hundert⁵ berücksichtigt.

⁵ Wert gilt ab dem Jahr 2025

Nummer 4

Gemäß § 12 der Finanzsatzung werden für **Kindertagesstätten** berücksichtigt:

Die bei der Gesamtzuweisung berücksichtigten landeskirchlichen Pauschalbeträge werden mit 99 vom Hundert ⁶ als Grundzuweisung an den Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz gewährt.

⁶ Für die Jahre 2011 / 2012 betragen die landeskirchlichen Pauschalen:

je Ganztagesgruppe: 18.945,00 €

je Halbtagsgruppe: 9.655,00 €

Leitungspauschale: 2.530,00 €

Nummer 5

Ergänzungszuweisungen nach § 14 der Finanzsatzung werden für den **sächlichen Aufwand** nach folgenden Kriterien gewährt:

- a.) Für Konfirmandenfreizeiten wird für jeden Teilnehmer oder jede Teilnehmerin ein Zuschuss in Höhe von 8,- € pro Tag für höchstens 3 Tage je Kalenderjahr und Konfirmandengruppe gewährt. Abweichend hiervon ist auch eine Förderung bis zu 6 Tagen in einem Kalenderjahr möglich, wenn dieses die einzige Freizeit der Konfirmandengruppe innerhalb von 2 Jahren darstellt. Auch Tagesveranstaltungen ab einer Dauer von 8 Stunden werden mit 8,- € bezuschusst.
- b.) Für Maßnahmen zur Förderung Ehrenamtlicher werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - 1.) Entstehende Kosten anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen etc. werden für **verantwortlich leitende ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** zu 66 2/3 vom Hundert vom Kirchenkreis getragen. Die Restfinanzierung geht zu Lasten der Kirchengemeinde, so dass der oder die Ehrenamtliche grundsätzlich eine Eigenbeteiligung nicht zu erbringen hat.
Verantwortlich leitende ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Personen, die selbständig und ohne permanente Begleitung einen bestimmten Bereich der Gemeindearbeit verantworten im Hinblick auf die Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Aktivitäten: z. B. Chorleiter und -leiterinnen, Besuchsdienst, Kindergottesdienstmitarbeiter und -mitarbeiterinnen, Leiter und Leiterinnen von Gemeindekreisen, Büchereileiter und -leiterinnen. Diese Ehrenamtlichen sind im Verhältnis zur Gemeindeleitung in der Weise erkennbar, dass sie der Kirchenvorstand in diese Tätigkeit hineinberuft und sie dort über ihre Arbeit berichten.
 - 2.) Maßnahmen zur Förderung von anderen **ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen** werden mit 50 vom Hundert der Kosten vom Kirchenkreis gefördert. Auch hier hat die Kirchengemeinde grundsätzlich die Restfinanzierung zu übernehmen.
Andere Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Personen, die als Mitglieder eines Teams mitwirken bei der Planung und Durchführung von Gemeindeaktivitäten und deren Tätigkeit eingebunden ist in eine Begleitung: z. B. Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen, Helfer und Helferinnen in Gemeindekreisen, Helfer und Helferinnen in der Gemeindebriefarbeit. Diese Ehrenamtlichen sind im Verhältnis zur Gemeindeleitung erkennbar, dass sie vom Pfarramt oder von leitenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in ihre Funktion berufen werden, die z. T. auch in zeitlich begrenzter Weise geschieht.
 - 3.) Veranstaltungen zur Förderung der **Mitglieder von Gemeindekreisen, Chören, Initiativgruppen, Projektmitarbeitern** bezuschusst der Kirchenkreis mit 5,50 € / Tag und Teilnehmer für bis zu drei Tage im Kalenderjahr.
Mitglieder von Gemeindekreisen, Chören, Initiativgruppen, Projektmitarbeiter sind Personen, die unter der Leitung von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen auf einem bestimmten Gebiet von Gemeindearbeit mitwirken, deren Wirkungsbereich eingebunden ist in die Identität der Gruppe, in der sie erkennbar sind. Diese Gruppen haben in Kirchengemeinden ihren eigenen Platz und auch eigenes Leben.
 - 4.) Die Förderung ist je Kirchengemeinde auf jährlich maximal 1.000,- € begrenzt. Für jeden einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. jede einzelne

ehrenamtliche Mitarbeiterin darf eine Förderhöhe von 250,- € im Haushaltsjahr nicht überschritten werden.

- c.) Im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle erhalten Kirchengemeinden zur Deckung der entstehenden Mehrkosten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 800,- € für eine volle Pfarrstelle zugewiesen⁷. Bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Umfang (25, 50 oder 75%) wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilig gewährt. Die Zuweisung wird ab dem ersten vollen Monat der Vakanz bis zu dem Monat gewährt, in dem die Vakanz endet. Bei Pfarrstellen in pfarramtlichen Verbindungen oder in verbindlich vereinbarten Arbeitsgemeinschaften wird der Pauschalbetrag entsprechend der Gemeindeglieder (Stand 30. Juni des Vorjahres) der von der vakanten Pfarrstelle zu betreuenden Pfarrbezirke auf die jeweils beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt, wobei der Betrag auf voll 10 Euro zu runden ist.
- d.) Für Kinder- und Jugendfreizeiten von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden wird je Teilnehmer/in unter 27 Jahren aus dem Kirchenkreis ein Zuschuss in Höhe von 5,- € pro Tag gewährt. Je angefangene 5 Teilnehmer/innen kann ein/eine Betreuer/in (ohne Altersbegrenzung) bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses darf den ungedeckten Bedarf der Freizeit nicht überschreiten. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Träger der Maßnahme selbst die Freizeit mindestens in gleicher Höhe aus freien Eigenmitteln oder Diakoniemitteln mitfinanziert.

⁷ Regelung gilt ab dem Jahr 2017.

Nummer 6

Der nach § 5 Abs. 4 zu leistende **Finanzausgleich für sich zusammenschließende Kirchengemeinden** wird wie folgt gewährt:

- a.) Schließen sich zwei Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen, so erhält die neu gebildete Kirchengemeinde als finanziellen Ausgleich einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6.000,- €.
- b.) Der Pauschalbetrag erhöht sich um jede weitere Kirchengemeinde des Zusammenschlusses um den Betrag von 6.000,- €.
- c.) Der Pauschalbetrag wird, beginnend mit dem Jahr des Zusammenschlusses, für die Dauer von zehn Jahren gewährt.
- d.) Die Summe der sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Beträge wird mit 110⁸ vom Hundert berücksichtigt.

⁸ Wert gilt ab dem Jahr 2025

Anlage 3 zur Finanzsatzung für den Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Bemessungskriterien für die Berechnung der Verwaltungskostenumlage

Für die Bemessung der Verwaltungskostenumlagen (VKU) nach § 29 der Satzung gelten folgende Kriterien:

- a.) Grundlage für die Bemessung der Verwaltungskostenumlagen für die Aufgabenbereiche nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind die Aufwendungen, die in der Ergebnisrechnung im Vorvorjahr angefallen sind. Dabei werden folgende Aufwendungen unberücksichtigt gelassen:
 - 1) Fehlbeträge aus Vorjahren
- b.) Grundlage für die Bemessung der Verwaltungskostenumlagen für die Aufgabenbereiche § 29 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 sind die Erträge, die in der Ergebnisrechnung im Vorvorjahr erzielt worden sind. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
 - 1) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 - 2) außerordentliche Erträge, Beihilfen und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
 - 3) Überschüsse aus Vorjahren.
- c.) Die nach den Buchstaben a.) bzw. b.) ermittelten Ertrags- oder Aufwandsvolumen sind auf volle hundert Euro auf- beziehungsweise abzurunden.
- d.) Steht das Ertrags- oder Aufwandsvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden.
- e.) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach § 29 Abs. 2 der Satzung pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach den Buchstaben a.) bis d.) erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte	5,4 %,
2. für das Diakonische Werk einschließlich der Fachbereiche und -dienste und die Projekte des Diakonischen Werkes	4,0 %,
3. je Friedhof	6,0 %,
4. je Mietobjekt	4,0 %,
für die beiden 6-Familien-Häuser des Kirchenkreises	9,0 %,
5. vom Pachtzins	5,0 %,
6. je Sozialstation	3,4 %.

Für hier nicht aufgeführte Einrichtungen, für die VKU zu erheben sind, werden diese im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Anlage 4 zur Finanzsatzung für den Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Bemessungskriterien für die Berechnung der Umlage zur Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung

Der ab dem Jahr 2025 gültige Umlagebeitrag pro Mitarbeiterkopf nach § 30 Abs. 2 der Finanzsatzung beträgt 240,- €.